



## WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 14. Mai 2017 findet die

### Wahl zum 17. Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bergisch Gladbach gehört zum Wahlkreis 21 – Rheinisch-Bergischer Kreis I und ist in 73 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.04.2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Schulzentrum Kleefeld, Im Kleefeld 19, 51467 Bergisch Gladbach zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler müssen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie sich über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden, kann jedoch auf Wunsch der/des Wählerin/s wieder ausgehändigt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge. Angegeben sind der Name, der Wohnort und die Partei des Kandidaten. Rechts neben der Zeile befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl einer Landesliste in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien der zugelassenen Landesliste. Angegeben sind die Partei und die ersten fünf Bewerber/innen der Partei. Links neben der Zeile befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein vom Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach erhalten haben, können an der Wahl wie folgt teilnehmen:

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises 21 Rheinisch-Bergischer Kreis, also innerhalb der Stadt Bergisch Gladbach oder der Stadt Rösrath oder

b) durch Briefwahl.

In beiden Fällen ist der Original-Wahlschein mitzubringen, bzw. beizufügen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in den Direktwahlbüros der Stadt abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Am Wahltag ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Insbesondere sind das Verteilen von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten im und am Wahlgebäude unzulässig. Lautsprecherwerbung ist am Wahltag ebenfalls verboten.

gez. 28.04.2017

Lutz Urbach

Bürgermeister